

**Ordnung
der Gemeinde Michendorf
über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte
für die Benutzung der Sportstätten der Gesamtschule mit angegliederter Primarstufe
Wilhelmshorst, Heidereuterweg vom 08.11.2004**

Auf der Grundlage des § 35 Absatz 2 Ziffer 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) und durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 08.11.2004 folgende Ordnung über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Sportstätten der Gesamtschule mit angegliederter Primarstufe Wilhelmshorst, Heidereuterweg, beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Ordnung über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte gilt für:

- a) ständige Nutzer
- b) befristete Nutzer
- c) Einzelveranstaltungen

**§ 2
Nutzungsentgelt**

1. Die Benutzung der Sporthalle und der Außensportanlagen einschließlich der vorhandenen Geräte ist grundsätzlich unentgeltlich für:

- a) Schulen und Kindertagesstätten im Gebiet des Trägers
- b) Vereine, Sport- und Kulturgruppen mit Sitz im Gebiet des Trägers.

2. Für alle anderen Nutzer gelten die nachfolgenden Vorschriften:

Für die Benutzung der Sporthalle und der Außenanlagen wird ein Entgelt festgesetzt. Die Höhe des Nutzungsentgeltes beträgt je Stunde und Anlage für:

- a) Vereine, Sport- und Kulturgruppen mit Sitz außerhalb des Trägers 10,00 €
- b) private Personen 15,00 €
- c) kommerzielle Nutzung 100,00 €

Bei Benutzung der Platzbeleuchtung werden zusätzlich je Stunde 5,00 € berechnet.

**§ 3
Verwaltungskostenbeitrag**

Neben dem Nutzungsentgelt wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 8,00 € pro Rechnungslegung erhoben.

**§ 4
Benutzung sanitärer Einrichtungen**

Die Benutzung der sanitären Einrichtungen ist im Entgelt mit eingeschlossen.

§ 5
Fälligkeit des Entgeltes

Für Nutzer gemäß § 1 a) und b) wird das Nutzungsentgelt halbjährlich, jeweils zum 31. Mai und 30. November eines Jahres, nachträglich durch die Gemeindeverwaltung erhoben.

Bei Einzelveranstaltungen gemäß § 1 c) ist das Nutzungsentgelt spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu zahlen.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif zur Benutzungsordnung der Turnhalle in der Fassung vom 21.08.2003 außer Kraft.

Michendorf, 15.11.2004

Cornelia Jung
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Vorstehende Ordnung der Gemeinde Michendorf über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Sportstätten der Gesamtschule mit angegliederter Primarstufe Wilhelmshorst, Heidereuterweg, vom 08.11. 2004, ausgefertigt am 15.11.2004, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 15.11.2004

Cornelia Jung
Bürgermeisterin